jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/10/12 3Ob147/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.10.1983

Norm

EO §4 Abs2
EO §54

Rechtssatz

Hat das Titelgericht die Bestätigung der Vollstreckbarkeit erkennbar nicht etwa aus einem Versehen, sondern bewußt unterlassen, ist dies einer Verweigerung der Bestätigung der Vollstreckbarkeit gleichzusetzen; ein Verbesserungsverfahren betreffend den mit dem Exekutionsantrag vorgelegten Exekutionstitel ohne Vollstreckbarkeitsbestätigung kann daher unterbleiben.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 147/83
  Entscheidungstext OGH 12.10.1983 3 Ob 147/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0000174

Dokumentnummer

JJR_19831012_OGH0002_0030OB00147_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at